Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. October 1863.

1. Gehalt des Stadtpostdirectors.

2. Betriebskosten der Entwässerungsanstalten für das Blockland.

3. Anlage eines neuen Weges vom Werder nach dem Werderdamm.

In Betreff der sub 1—3 bezeichneten Gegenstände sind dem Senate Berichte 1) der Postdeputation, 2) der Convoyedeputation und 3) der Deputation zur Verwaltung öffentlicher Grundstücke zugegangen, über deren Inhalt er zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensieht.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Octbr. 1863.

Bericht

der Postdeputation, das Gehalt des Postdirectors betreffend.

Der Oberpostdirector Dr. Bartsch hat wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit bei dem Senate um Entlassung aus seinem Amte mit dem Ende dieses Jahres und um Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehaltes nachgesucht, und ist diesem Gesuche nach eingefordertem Berichte der Postdeputation dem Antrage gemäß und unter Anerkennung der von dem Oberpostdirector während einer langjährigen Amtsführung bethätigten verdienstvollen Wirksamkeit willfahrt worden.

Bevor zu der Wiederbesetzung der Stelle eines Directors des hiesigen Stadt-Post-Amts nnd des mit demselben verbundenen Königlich Preußischen Post-Amts geschritten wird, glaubt die Postdeputation darauf hinweisen zu müssen, daß eine Aenderung des für dieses Amt festgesetzten Gehalts zweckmäßig sein dürfte.

Am 10./22. Februar 1849 ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft das jährliche Gehalt des Postdirectors auf 10 pCt. der Netto-Einnahme des Stadt-Postamts bis zu einer solchen Einnahme von 20,000 Thalern und ferner auf 5 pCt. von der diese Summe übersteigenden Netto-Einnahme, das Minimum der Gesammteinnahme des Postdirectors aber auf 1800 Thaler per Jahr festgestellt worden.

In Folge der seitdem in bedeutendem Maße gestiegenen Einnahme des Stadt-Post-Amts hat das jährliche Gehalt des Postdirectors das Minimum von 1800 Thalern wesentlich überstiegen; im verflossenen Jahre hat die nach obenerwähntem Grundsatze berechnete Remise völlig 2800 Thaler betragen.

Von der Ansicht ausgehend, daß es sich empfehlen dürfte, statt der Remise-Berechnung ein festes Jahresgehalt für das Amt des Postdirectors zu bestimmen, erlaubt sich die Postdeputation in ihrer Majorität den ergebenen Antrag zu stellen, daß vom 1. Januar 1864 an dieses Gehalt auf 1800 Thaler mit Alterszulagen von 100 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zu dem Maximalbetrage von 2000 Thalern steigend, normirt werde, während die Minorität derselben vorschlägt, daß das Gehalt mit 1500 Thalern beginnen und in der angegebenen Weise bis 2000 Thaler steigen solle.

Wenn der eine oder andere dieser Anträge genehmigt werden sollte, würde zugleich festzusetzen sein, daß im Fall einer Pensionirung des Postdirectors der §. 3 des Pensionsgesetzes vom 3. Juli 1855 in Anwendung kommen, demnach die im §. 4 desselben Gesetzes mit Bezug auf das Gehalt des Postdirectors getroffene besondere Bestimmung wegfallen solle.

Bremen, den 26. October 1863.

Die Deputation für die Postanstalten.

(gez.) **F. Grave.** (gez.) **G. Bagelmann.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 30. October 1863.

Bericht der Convoyedeputation,

die Bewilligung von Betriebskosten für die Abwässerungsanlagen des Blocklandes betreffend.

In dem mit dem Verbande zur Abwässerung des Blocklandes unter dem 17. August 1861 abgeschlossenen Vertrage hat der Staat die Verpflichtung übernommen, nach Vollendung der von ihm herzustellenden Entwässerungsanlagen das Schöpfwerk auf seine alleinige Kosten in Betrieb zu setzen, wofür, so lange nicht durch die Aufstellung einer zweiten Dampfmaschine oder durch die Vergrößerung des Verbandes die Gegenleistung gesteigert wird, der Abwässerungsverband während der ersten fünf vollen, vom 1. November bis zum 31. October des folgenden Jahres laufenden Betriebsjahre jährlich die Summe von 12,000 Thlrn., und zwar am 1. Mai jedes Jahres, zu zahlen hat.

Für den Beginn ist die Verabredung getroffen, daß die Zahlung zuerst für ein volles Betriebsjahr in der gedachten Weise erfolgen soll, wenn spätestens am 15. März die Abwässerungsanstalten vollendet gewesen sind und davon, daß dieses geschehen, der Direction des Abwässerungsverbandes Anzeige gemacht ist, daß aber, wenn erst nach dem 15. März die Vollendung der Abwässerungsanstalten erfolgt, oder nach dem 15. März davon der Direction des Abwässerungsverbandes Anzeige gemacht ist, der Verband für das laufende Betriebsjahr die Zahlung von 12,000 Thlrn. nur nach Verhältniß des seit der Anzeige verflossenen Theils des Jahres und zwar erst mit Ablauf desselben zu leisten hat.

Die Deputation rechnet nun mit Bestimmtheit darauf, daß die Entwässerungsanlagen so zeitig vollendet werden, daß sie vor dem 15. März jedenfalls aber bald nachher in Betrieb gesetzt werden können. Der Abwässerungsverband hat aber seine Gegenleistung frühestens am 1. Mai, vielleicht erst am 31. Octbr. 1864 zu entrichten, so daß die Kosten des Betriebes zunächst vorschußweise aus der Generalcasse bestritten werden müssen, und die Convoyedeputation daher über diese Betriebskosten, wie auch folgeweise über die dagegen in die Generalcasse fließenden Einnahmen, ihre Voranschläge im Anfange des nächsten Jahres wird vorzulegen haben.

Es empfiehlt sich aber für den sehr wahrscheinlichen Fall, daß mit dem Betriebe schon in den ersten Monaten des nächsten Jahres begonnen werden kann, noch vor Eintritt des Winters auf Anschaffung der erforderlichen Kohlen Bedacht zu nehmen, welche nach Ansicht der Deputation zweckmäßig aus Westphalen bezogen, mittelst der Eisenbahn nach dem Weserbahnhofe und von dort in Böcken nach dem Schöpfwerk transportirt werden Denn, sobald Frost eintritt, ist der Wassertransport unthunlich, und wenn auch die Kohlen bis Burg auf der Eisenbahn gelangen können, so sind sie doch von dort nur per Fuhr weiter zu schaffen, wodurch zumal bei den schlechten Zufuhrwegen die Kohlen erheblich vertheuert werden.

Außerdem ist für die Unterbringung der Kohlen bereits ein bedeckter Lagerraum hergerichtet, so daß sie nicht im Freien gelagert zu werden brauchen.

Unter diesen Umständen erachtet die Deputation die unverzügliche Anschaffung von etwa 150 Last Steinkohlen geboten und bittet deshalb, sie dazu durch sofortige Bewilligung eines Fonds von 4500 Thalern für den Betrieb der Abwässerungsanstalten des Blocklandes in den Stand zu setzen.

(gez.) **J. D. Meier,** Dr. (gez.) **Joh. Carl Vietor.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 30. October 1863.

Deputationsbericht,

die Anlage eines neuen Weges vom Werderthor nach dem Werderdamm betreffend.

In Gemäßheit des erhaltenen Auftrags beehrt sich die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke u. s. w. über die Frage,

> ob die Anlage eines Weges über den Stadtwerder in gerader Richtung vom Werderthor nach der Ueberbrückung der kleinen Weser am Buntenthorssteinwege sich empfehle,

das Nachstehende zu berichten.

Der gegenwärtige Weg, welcher vom Werderthore nach dem Buntenthorssteinwege führt, zieht sich in einem schwachen Bogen über den Ziegelwerder und den Dammkamp nach dem Werderdamm. Er hat die bogenförmige Richtung theils aus Rücksicht auf die Grundverhältnisse, theils wegen der nach dem Werder gehenden Melker erhalten, und muß für letztere auch dann beibehalten werden, wenn ein Weg in grader Richtung nach dem Werderdamme angelegt wird.

Durch die Anlage eines solchen Wegs würden für die Entfernung des Werderthors vom Werderdamm 65 Schritt gewonnen werden, denn die Länge des jetzigen Wegs mißt 880 Schritt, während die Entfernung in grader Richtung 815 Schritt beträgt.

Die Kosten dieser Anlage würden indeß nicht unbedeutend sein. Die grade Richtung vom Werderthor nach dem Werderdamm führt über die Bleiche von Vagt und Schlobohm, und sodann über den Tanzwerder am Fuße des an der kleinen Weser belegenen Sommerdeichs hin. Der Deich selbst kann nicht füglich zum Wege benutzt werden, da der Weg auf demselben wegen der sich jährlich wiederholenden Ueberströmungen stets erheblichen Beschädigungen ausgesetzt sein würde.

Die Anlagekosten des Wegs sind auf 225 Thaler und die Unterhaltungskosten auf 30 Thaler jährlich angeschlagen.

Der neue Weg würde aber den zu 360 Thaler per Jahr verpachteten Tanzwerder in der Länge durchschneiden, dadurch dessen Benutzung beeinträchtigen und dessen jährlichen Pachtertrag um etwa 40 Thaler verringern.

Außerdem dürfte die Erwerbung des für den Weg nöthigen Areals auf der Vagt'schen und Schlobohm'schen Bleiche etwa 1000 bis 1200 Thaler kosten, und somit die Kosten der ganzen Anlage, die jährlichen Ausgaben zu 4 % capitalisirt, auf mindestens 3000 Thaler anzuschlagen sein, womit nichts weiter als eine Verkürzung des Wegs vom Werderthor nach dem Werderdamm von 65 Schritt gewonnen würde, was die Deputation nicht glaubt empfehlen zu können.

(gez.) **J. D. Meier,** Dr. (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**
